

**RSV Friedenau Steinfurt
Geschäftsführer Reinhard Muth
Postfach 1449, Bahnhofstr. 36
48544 Steinfurt, gegr. 11.07.1962
Telefon: 02551-2967
Fax:02551-834598**

S A T Z U N G

des

**Rad- und Rollsportverein
Friedenau e.V. 1962**

in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 1999

I.) Name, Sitz und Rechtsform

Der am 11.07.1962 gegründete Verein führt den Namen:
"Rad- und Rollsportverein Friedenau Steinfurt e.V. 1962".

Kurzform: RSV Friedenau Steinfurt.

Er hat seinen Sitz in 48565 Steinfurt-Burgsteinfurt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 48565 Steinfurt unter der Nummer: 8 VR 302 eingetragen.

Der Verein hat die Vereinsfarben - Grün/Weiß -.

Vereinsanschrift ist die Anschrift des jeweiligen Geschäftsführers.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Sports, sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend und durch Beaufsichtigung ihrer sportlichen Ziele. Breiten- und Leistungssport, Sport- und Leistungsabzeichen, Förderung der Jugendpflege, Pflege der Freundschaft und Geselligkeit sind seine wesentlichen Aufgaben. Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnis hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist dem Landessportbund, Kreissportbund, Stadtsportverband, dem Stadtjugendring und den jeweiligen Fachsportverbänden angeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.) Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann aufgrund eines schriftlichen Antrags jede natürliche Person werden, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung (Aushändigung des Mitgliedsausweises).

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Der Verein umfaßt:

- a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b) Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder (ohne passives Wahlrecht).
- e) Passive Mitglieder

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Mitgliedsbeiträge sind jährlich oder halbjährlich jeweils im voraus per Bankeinzug des Vereins zu entrichten, den Abbuchungstermin können die Abteilungen festlegen. Alles weitere regelt die Beitragsordnung innerhalb der Geschäftsordnung.

Aufgrund besonderer Verdienste um den Sport oder für den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Erwerb der Mitgliedschaft zieht automatisch die Mitgliedschaft im entsprechenden Fachverband nach sich.

Die Mitglieder unterwerfen sich je nach Sportart den Satzungen und Ordnungen dieser Fachverbände.

III.) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluß oder
- d) Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Erinnerung durch den Abteilungsvorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand/Abteilungsleiter.

Er ist nur möglich mit einer Frist von sechs Wochen vor Beendigung des laufenden Halbjahreszeitraumes. Es erfolgt keine Beitragserstattung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die Satzung des Vereins grob verletzt;
- b) der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz nachgewiesener schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt;
- c) sich unehrenhaft verhält;
- d) grob gegen das Ansehen und Interessen des Vereins verstößt.

Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Ehrengericht des Vereins gegen den Ausschluß einlegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

IV.) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

V.) Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Geschäftsführer

Die Vorstandsposten des geschäftsführenden Vorstandes zu Absatz 1, Ziffer c) Kassenwart und d) Geschäftsführer können von ein- und derselben Person besetzt sein.

Der Vorstand im Sinne des BGB wird durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer in der Weise verkörpert, daß Jeweils zwei der Genannten zur gemeinsamen Vertretung berechtigt sind.

2.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- c) Die Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilungen.
- d) Der Vorsitzende und Stellvertreter der Sportjugend.
- e) Die Frauenwartin.

3.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können für besondere Zwecke weitere organisatorische Einrichtungen, z.B. Beirat, dem Vorstand beitreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist Bestandteil der Satzung.

4.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, in den Jahren mit den geraden Zahlen der Vorsitzende und der Kassenwart, in den Jahren mit den ungeraden Zahlen der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Die Abteilungsleiter werden auf den Abteilungsversammlungen ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die/der Vorsitzende und Stellvertreter der Sportjugend auf dem Vereinsjugendtag ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlen der Abteilungsleiter sowie die Wahl des Vorsitzender und Stellvertreter der Sportjugend und der Frauenwartin bedürfen der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist in allen Positionen zulässig.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl zum Ablauf noch nicht stattgefunden hat.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muß das neu gewählte Vorstandsmitglied die verbleibende Amtszeit übernehmen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie, im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder die für diesen Zweck gewählte/bestimmte Person.

VI.) Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird durch den Vorstand vier Wochen vorher durch Aushang im evtl. vorhandenen Aushangkasten des Vereins, durch Presseankündigung und durch schriftliche, persönliche Einladung bekanntgegeben. Sie hat folgende Aufgaben, die in der Tagesordnung enthalten sein müssen:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Kassen Prüfbericht
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des neuen Vorstandes, falls der alte Vorstand zwei Jahre im Amt war.
5. Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung.
6. Bestätigung der Wahl der Frauenwartin.
7. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes.

8. Aussprache und Beschlußfassung über evtl. zu beschließende Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
9. Wahl der Kassenprüfer
Kassenprüfer dürfen max. zwei Jahre im Amt verbleiben und keine weiteren Funktionen im Verein bekleiden.
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Anträge zum Punkt "Verschiedenes" sollten dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen, damit diese offen ausgelegt werden können.

Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle werden innerhalb von zwei Wochen erstellt und unmittelbar allen Vorstandsmitgliedern sowie Abteilungsleitern zur Einsichtnahme der Mitgliedern übersandt. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

Protokolle der Vorstandssitzungen erhalten im gleichen Zeitraum alle Vorstandsmitglieder sowie Abteilungsleiter.

Vor der Mitgliederversammlung findet der Vereinsjugendtag statt.

1. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages, sie entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

VII.) Wahlen

1.

Sämtliche ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es dürfen nur anwesende Mitglieder abstimmen, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, bei Minderjährigen bis zum 15. Lebensjahr geht das Stimmrecht auf Antrag am Wahltag (1 Stimme pro Mitglied) auf den/die anwesenden Erziehungsberechtigten über.

2.

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

3.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen (verlesen zu lassen).

4.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

5.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

6.

Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft erteilen.

7.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied durch einen Antrag zur Geschäftsordnung geheime Wahl beantragt, hierüber stimmt die Versammlung offen ab.

VIII.) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen, muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

IX.) Ehrengericht

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand soll ein Ehrengericht entscheiden. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie dürfen keine weiteren Vorstandsfunktionen im Verein bekleiden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Ehrengericht besteht aus je einem Mitglied aus jeder Abteilung, aus deren Mitte wird der Vorsitzende gewählt.

X.) Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Satzungsänderungen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Angelegenheiten für den Verein können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

XI.) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur gefaßt werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden der ersten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Steinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten sporttreibender Vereine zu verwenden hat, wobei über

die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes Steinfurt entschieden werden darf.

XII.) Gericht

Wenn bei Streitigkeiten durch das Ehrengericht des Vereins keine Einigung herbeigeführt wurde, ist das Amtsgericht Steinfurt die nächste Instanz.

XIII.) Nachtrag zur Satzung:

Änderungen der Satzung müssen nach Eintrag beim zuständigen Amtsgericht durch Unterschrift von allen Vorstandsmitgliedern bestätigt werden, diese Bestätigung ist der Satzung anzuheften.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des RSV Friedenau Steinfurt e.V. 1962 am 22. Mai 1997 angenommen und in Kraft gesetzt.

1. Änderung: Mitgliederversammlung vom 08.05.1998.
2. Änderung: Mitgliederversammlung vom 07.05.1999

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender: Ludger Baving:

Stellv. Vorsitzender: Heribert Schwarthoff:

Geschäftsführer: Reinhard Muth:
